



**ARBEITSKREIS FÜR
GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
JKU**

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Vorsitzende des AKG
**Ass. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Cäcilia
Innreiter-Moser**

Büroleiter:
Mag. Dr. Christopher Frank
4831
christopher.frank@jku.at

Referentin:
Mag.^a Nina Reschauer
4832
nina.reschauer@jku.at

Linz, 14. Jänner 2021

Betreff GZ: BMBWF 2020-0.723.953

S t e l l u n g n a h m e

**zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 -
UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das
Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden (79/ME 27. GP)**

Der vorliegende Entwurf des Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung für ein Novelle des Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) sieht eine Reihe von Änderungen vor, welche die Bestellung und Zusammensetzung der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen an den österreichischen Universitäten betreffen.

Wenn auch einige der Neuerungen positiv zu werten sind, erscheinen dennoch eine Reihe von Punkten der geplanten Neufassung problematisch bzw fehlen dringend notwendige Änderungen.

Zum übermittelten Entwurf nimmt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Johannes Kepler Universität daher wie folgt Stellung:

I.) Zu § 42 Abs 2 UG 2002 – Bestellungsmodus des Arbeitskreises

Der Entwurf sieht folgende Neufassung des § 42 Abs 2 UG 2002 vor:

(2) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen haben mindestens fünf Mitglieder und ebenso viele Ersatzmitglieder anzugehören, wobei das Verhältnis der Gruppen von Universitätsangehörigen gemäß § 25 Abs. 3 in der Satzung festzulegen ist. Die in der Satzung für jede Gruppe von Universitätsangehörigen festgelegte Anzahl der Mitglieder des Arbeitskreises sowie deren Ersatzmitglieder ist von der jeweiligen Gruppe von Universitätsangehörigen zu wählen. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Senat und im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist unzulässig. § 25 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind zu entsenden (§ 32 Abs. 1 HSG 2014). Aus dem Kreis der Mitglieder des Arbeitskreises ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter zu wählen. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre und beginnt mit dem 1. Oktober des betreffenden Jahres.

Die vorgesehenen Regelungen zur Wahl (anstelle der bisherigen Entsendung) der Mitglieder der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen sind strukturell ein Eingriff in die Autonomie der Universitäten: Bisher konnten die Universitäten den Bestellungsmodus in der Satzung autonom regeln, die Entsendung erfolgte durch die Kurien im Senat. Nun soll ein einheitlicher Bestellungsmodus für alle Universitäten vorgeschrieben werden, wodurch die Autonomie der Universitäten beschränkt wird. Gleichzeitig entfielen das Entsendungsrecht der Senate.

Auch sachlich vermag eine Wahl der Arbeitskreis-Mitglieder nicht zu überzeugen: Primär hat der Arbeitskreis eine Kontrollfunktion zu erfüllen, nicht eine Vertretungsfunktion für einzelne Gruppen von Universitätsangehörigen. Er ist seinem Wesen nach als Kontrollorgan dem Aufsichtsorgan Universitätsrat mit externen, teils vom Senat, teils von der Bundesregierung ernannten und teils von den Mitgliedern selbst einvernehmlich bestimmten Mitgliedern deutlich näher als beispielsweise dem gewählten Vertretungsorgan Betriebsrat. Es ist daher nicht ersichtlich, welche Verbesserung eine Wahl durch die gesamte Belegschaft für seine Kernaufgaben bringen sollte. Ganz im Gegenteil: In Erfüllung seiner Funktion hat der Arbeitskreis Diskriminierungen von Universitätsangehörigen entgegenzuwirken. Diskriminierungen aufgrund der geschützten Merkmale Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Alter und sexuelle Orientierung sind in der Regel Personenminderheiten ausgesetzt. Ein Grundprinzip demokratischer Prozesse ist hingegen die Entscheidung der Mehrheit über die Minderheit. Die effektive Umsetzung eines Diskriminierungsschutzes für eine Minderheit bedarf daher einer Durchbrechung

des Mehrheitsprinzips für den Fall, dass die Mehrheit im eigenen Interesse und nicht im Interesse einer schützenswerten Minderheit agiert. Dafür hat die Gesetzgebung bisher den Senaten die Kompetenz zugesprochen, solche fachlich qualifizierten Mitglieder in den Arbeitskreis zu entsenden, die manchmal auch unpopuläre, aber gesetzlich gebotene Entscheidungen zum Schutz vor Diskriminierungen treffen. Nicht umsonst werden in der österreichischen Rechtsordnung Kontrollorgane im Arbeitsrecht oder in Gleichbehandlungsfragen (Senate der Gleichbehandlungskommission, Organe der Arbeitsinspektion etc) regelmäßig aufgrund von fachlichen Qualifikationen bestellt, nicht aber einem Wahlprozess unterworfen. Ebenso wichtig ist eine nach Fakultäten und Fachbereichen ausgewogene Zusammensetzung des Arbeitskreises, damit Personalverfahren auf allen Ebenen in den verschiedenen Bereichen qualitativ gut begleitet werden können.

Legistischer Änderungsvorschlag: *Der autonom in den Satzungen vorgesehene Bestellungs- und Entsendungsmodus bleibt unverändert bestehen.*

III.) Zu § 42 Abs 2 UG 2002 – Entsendung der Studierendenvertreter*innen

Der Satz „Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind zu entsenden (§ 32 Abs. 1 HSG 2014).“ ist redundant, da dies eine Wiederholung von § 25 Abs. 4 Z 4 ist und unmittelbar davor auf den gesamten § 25 Abs. 4 verwiesen wird.

Legistischer Änderungsvorschlag: *Der Satz "Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind zu entsenden (§ 32 Abs. 1 HSG 2014)." wird gestrichen.*

IV.) zu § 42 Abs 2 UG 2002 – Zahl der Arbeitskreis-Mitglieder

Ob die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen ihren mittlerweile sehr umfangreichen Beratungs- und Kontrollaufgaben tatsächlich gerecht werden können, hängt von ihrer personellen Ausstattung sowie der Qualifikation und dem Engagement ihrer Mitglieder ab. Bisher bestimmte jede Universität in ihrer Satzung die Größe ihres Arbeitskreises. Nun soll er aus mindestens fünf Mitgliedern und je einem Ersatzmitglied gebildet werden. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, den status quo deutlich zu verkleinern, da etwa der Arbeitskreis der Universität Wien derzeit über 25 Mitglieder (und 50

Ersatzmitglieder), der Arbeitskreis der JKU über 15 Mitglieder (und 15 Ersatzmitglieder) und selbst der Arbeitskreis der kleinsten öffentlichen Universität Österreichs (Kunstuniversität Linz) über 8 Mitglieder (und 4 Ersatzmitglieder) verfügt. Es sind alleine an der JKU Linz jährlich mehr als 400 Personalverfahren sowie bis zu 40 Berufungs- und Habilitationsverfahren vom AKG zu begleiten. Dabei stößt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der JKU schon mit seinen 15 ehrenamtlichen Mitgliedern an seine Kapazitätsgrenzen.

Eine mögliche Reduktion auf nur 5 Mitglieder muss daher als realitätsfern und praxisuntauglich bewertet werden – es sei denn, die Intention einer solchen zahlenmäßigen Reduktion läge in der praktischen Verunmöglichung einer effektiven Aufgabenerfüllung der Arbeitskreise.

V.) Zu § 42 Abs 2 UG 2002 – Stellvertretender Vorsitz des Arbeitskreises

Bisher machte das UG keine Vorgaben zur Bestellung von StellvertreterInnen des/der Vorsitzenden. Nun ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu bestellen. Das UG und die Satzungen der Universitäten beschränken manche Rechte auf den/die Vorsitzenden und seine/ihre StellvertreterInnen. Der mit diesen Funktionen einhergehende Arbeitsaufwand wird oftmals von mehreren Personen getragen, da die Tätigkeit im Arbeitskreis neben der Haupttätigkeit an der Universität ausgeübt wird. Daher sollte schon im Wortlaut des UG die Möglichkeit geschaffen werden, falls erforderlich mehrerer StellvertreterInnen vorzusehen.

Legistischer Änderungsvorschlag: Die Wendung "sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter" wird ersetzt durch "sowie die erforderliche Zahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern".

VI.) Zu § 42 UG 2002 - Fehlende Verankerung eines gesetzlichen Kündigungsschutzes

Derzeit existiert kein ausdrücklicher Kündigungsschutz für Arbeitskreis-Mitglieder. Zwar sind die Mitglieder bei ihrer Tätigkeit gesetzlich weisungsfrei gestellt und dürfen weder bei der Ausübung ihrer Befugnisse behindert noch wegen ihrer Tätigkeit für den Arbeitskreis in ihrem beruflichen Fortkommen benachteiligt werden (§ 42 Abs 3 UG 2002). Darüber hinaus ist die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Arbeitskreise durch Art 81c B-VG verfassungsrechtlich garantiert. Ein ausdrücklicher Kündigungs- und Entlassungsschutz für

Arbeitskreismitglieder besteht nach geltender Rechtslage aber nicht. Auf das Fehlen einer entsprechenden gesetzlichen Regelung wurde seitens des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der JKU zuletzt im Rahmen der ARGE GLUNA hingewiesen.

Legistischer Änderungsvorschlag: *Der § 42 Abs 3 UG 2002 wird um einen dritten Satz ergänzt: „Für Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gilt der Kündigungs- und Entlassungsschutz der §§ 120 bis 122 ArbVG sinngemäß.“*

Mit freundlichen Grüßen



Ass. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Cäcilia Innreiter-Moser
Vorsitzende des Arbeitskreises